



Gemeinnütziger Verein für Jugendberufshilfe e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll
Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

Satzung

über die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberufshilfe e.V.

(Benutzungssatzung)

§ 1

Träger

- (1) Der Gemeinnützige Verein für Jugendberufshilfe e.V., Niebüll, ist der Träger der Offenen Ganztagschule an der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Offene Ganztagschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll mit Beginn der Einschulung offen.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten. Sie gilt für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- (2) Über die Aufnahme, auch außerhalb der Reihenfolge der abgegebenen Anmeldung, entscheiden der Träger und die päd. Leitung der Offenen Ganztagschule. Während des laufenden Schuljahres kann eine Aufnahme nur erfolgen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (3) Für jede Schülerin/jeden Schüler muss vor der Aufnahme in die Offene Ganztagschule ein formeller Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (4) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass eine Schülerin/ein Schüler auf Dauer eines besonders hohen Maßes an Betreuung bedarf, so kann es in der Offenen Ganztagschule nur verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne dass die Betreuung anderer Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt wird.

§ 4

Datenschutz

- (1) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschule werden vom Träger festgesetzt und durch Aushang in der Schule bekannt gemacht.

§ 6

Betriebsferien

- (1) Während der allgemeinen Schulferien findet grundsätzlich kein Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule statt.

§ 7

Krankheiten

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, dürfen Schülerinnen und Schüler die Offene Ganztagschule nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attest darf nach einer ansteckenden Krankheit die Offene Ganztagschule wieder besucht werden (Infektionsschutzgesetz §33 u.ff.).

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in der Offenen Ganztagschule für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

§ 9

Unfallversicherung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem direkten Wege zum und von der Offenen Ganztagschule, während des Aufenthaltes in der Offenen Ganztagschule und bei Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule auch außerhalb des Grundstücks durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

§ 10

Zusammenarbeit

- (1) Fragen und Beanstandungen sind mit der pädagogischen Leitung des Betreuungsangebotes zu klären. Falls keine Einigung erzielt wird, sind Beschwerden direkt an den Träger zu richten.

§ 11

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Anerkennung dieser Satzung

- (1) Die Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt unter Anerkennung dieser Satzung durch die/den Erziehungsberechtigte/n.

- (2) Bei satzungswidrigem Verhalten erlischt das Benutzungsrecht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.
Sie wird durch Aushang in der Offenen Ganztagschule bekannt gemacht.

Niebüll, den 01. Dezember 2022